

Flensburger Schwimmklub von 1930 e. V.



Die Satzung des Flensburger Schwimmklubs von 1930 e. V. sieht in § 4 vor, dass sich der Flensburger Schwimmklub von 1930 e. V. eine Schwimmordnung gibt, nach denen Mitglieder, der Vorstand und die Ausschüsse zu verfahren haben. Eine Schwimmordnung ist seitens einer Jahreshauptversammlung bislang nicht beschlossen worden, jedoch vom Vorstand am 15.03.1994. Die Schwimmordnung vom 15. März 1994 wird durch die nachstehende

Schwimmordnung

ersetzt.

§ 1 Allgemeines

Die Schwimmordnung bildet die Grundlage für alle Belange des schwimmsportlichen Bereichs des Flensburger Schwimmklubs von 1930 e. V. (FSK) und ist für den Vorstand, die Ausschüsse und die Mitglieder des FSK bindend.

§ 2 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist nach § 15 Abs. 1 der Satzung ein den Vorstand beratender Ausschuss. Die Zusammensetzung des Sportausschusses ist in der Satzung (§ 15 Abs. 4) abschließend geregelt. Eine Teilnahme der Mitglieder des Sportausschusses an den unregelmäßig stattfindenden Sitzungen wird erwartet.
- (2) Der Sportausschuss wird durch den Schwimmwart geleitet. Der Schwimmwart beruft die Sitzungen ein und informiert einerseits den Vorstand über Beratungen und Beschlüsse des Sportausschusses und andererseits den Sportausschuss über sportlich relevante und öffentliche Beschlüsse des Vorstandes.
- (3) Im Sportausschuss werden die Belange des Schwimmsports sowie auch ggf. anderer sportlicher Aktivitäten des FSK diskutiert und ggf. auf Antrag eines Mitglieds des Sportausschusses zur Abstimmung gebracht. Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Schwimmwartes doppelt analog der Regelungen in § 14 Abs. 6 der Satzung.
- (4) Der Sportausschuss tagt in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Quartal - möglichst innerhalb von zwei Wochen vor der jeweils nächsten Sitzung des Vorstandes.
- (5) Die Beschlüsse des Sportausschusses sind für Ausschüsse und Mitglieder des FSK bindend
 - a) bei Entscheidungen, die dem Sportausschuss seitens des Vorstandes abschließend übertragen wurden (Abs. 7) und
 - b) bei Entscheidungen, die der Genehmigung des Vorstandes bedürfen, nach dieser Genehmigung.

- (6) Genehmigungsbedürftige Beschlüsse des Sportausschusses sowie Anträge an den Vorstand sind vom Schwimmwart möglichst in die nächste Vorstandssitzung zur Beschlussfassung unter Beachtung der Geschäftsordnung einzubringen.
- (7) Entsprechend der Regelungen der Satzung berät der Sportausschuss den Vorstand. Nachstehende Entscheidungskompetenzen werden dem Sportausschuss seitens des Vorstandes jedoch übertragen:
 - a) Aufstellung von Kriterien für die Trainingsdurchführung,
 - b) Aufstellung eines Trainingsplans einschließlich der Gruppen-, Trainer- und Bahnenverteilung und
 - c) Jährliche Wettkampfplanung (Einladungswettkämpfe) im Rahmen des hierfür bereitgestellten Haushaltsbudgets.In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand sich Entscheidungen vorbehalten oder an sich heranziehen.

§ 3

Trainingsbetrieb

- (1) Der Trainingsbetrieb wird im FSK von Übungshelfern, -leitern, Sportassistenten und in der Hauptsache von Lizenztrainern (alle nachstehend „Trainer“ genannt) durchgeführt. Die Trainer übernehmen die Verantwortung für die ihnen im jeweils gültigen Trainingsplan zugeteilte Gruppe.
- (2) Mit allen Trainern sind Trainerverträge entsprechend dem als Anlage 1 dieser Schwimmordnung beigefügten Muster zu schließen. Eine Tätigkeit als Trainer ohne gültigen Trainervertrag ist ausgeschlossen.
- (3) Trainingseinheiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn mindestens eine Aufsicht mit gültiger Rettungsschwimmerprüfung (DLRG/BAK in Silber) anwesend ist.
- (4) Trainer, die eine Übungsstunde nicht wahrnehmen können, bemühen sich rechtzeitig um einen Ersatztrainer. Wird kein Ersatz gefunden, so ist der Schwimmwart unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Sportausschuss erarbeitet nach Bedarf einen Trainingsplan, aus dem die Gruppen-, Trainer- und Bahnaufteilung hervorgeht. Er erarbeitet entsprechend § 2 Abs. 7 Buchst. a) und b) Kriterien, nach denen die Aktiven den Gruppen zugeordnet werden.
- (6) Die Aktiven trainieren in den Gruppen, denen sie zugeordnet sind. Die Trainer haben gruppenübergreifend zusammenzuarbeiten und sich untereinander hinsichtlich der Leistungen der Aktiven auszutauschen. Sie haben für eine den Leistungen entsprechende Weitergabe/Übernahme der Aktiven zu sorgen.
- (7) Aktive haben den Trainingsbetrieb nicht zu stören, Anordnungen des Trainers Folge zu leisten und Hallenbenutzungsordnungen der Schwimmhallen, insbesondere Hygienevorschriften, zu beachten. Verstöße von Aktiven gegen vorgenannte Verpflichtungen können mit dem Ausschluss vom Training geahndet werden. Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist der jeweilige Aktive vom Training auszuschließen. Vorfälle dieser Art sind dem Schwimmwart unverzüglich zu melden.
- (8) Die Trainer bereiten die Trainingseinheiten einzeln vor und erstellen zu jeder Trainingseinheit einen gesonderten Trainingsplan.

- (9) Die Trainingsteilnahme der Aktiven ist in einer Übersicht zu führen, die zu jedem Monatsende dem Schwimmwart zu übermitteln ist.

§ 4

Wettkampfbetrieb

- (1) Jedes aktive Mitglied hat nach Maßgabe der nachstehenden Regeln das Recht und die Pflicht, an Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen. Voraussetzungen für die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen sind:
- a) der Nachweis der Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis, das zum Zeitpunkt der Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung nicht älter als 1 Jahr sein darf und
 - b) bei offiziellen DSV-Wettkämpfen
 1. die Registrierung des Mitgliedes beim DSV und
 2. die Zahlung der jährlichen Lizenzgebühr.
- (2) Bei Einladungswettkampfveranstaltungen haben aktive Mitglieder unter Beachtung von Abs. 1 das Recht zur Teilnahme, wenn
- a) eine Gruppe mit Trainer/Betreuer die Wettkampfveranstaltung besucht,
 - b) das Mitglied die Wettkampfstrecke nach den Regeln der WB des DSV durchhalten kann,
 - c) das Mitglied zur Vorbereitung auf die Wettkampfveranstaltung nach den Vorgaben des Trainers am Training teilgenommen hat,
 - d) das Mitglied bei Wettkampfveranstaltungen mit Pflicht- oder Richtzeitennachweis die Pflicht- oder Richtzeit auf der entsprechenden Bahnenlänge gemäß der Ausschreibung oder im letzten halben Jahr unterboten hat oder
 - e) der Schwimmwart oder der Seniorenwart für den Mastersbereich einer Einzelteilnahme zugestimmt hat, wofür eine Begründung erforderlich ist.
 - f) an den betreffenden Wettkampfterminen keine durch den Flensburger SK selbst ausgerichteten oder seitens des Vorstandes für den Verein als wichtig eingestuften Wettkämpfe stattfinden. Diese Einschränkung gilt nicht für Meisterschaftswettkampfveranstaltungen.
 - g) die betreffenden Wettkampftermine nicht an den letzten drei Wochenendterminen des jeweiligen Jahres stattfinden. Diese Einschränkung gilt nicht für Meisterschaftswettkampfveranstaltungen.
- Buchstabe a) gilt nicht für den Mastersbereich.
- (3) Bei Meisterschaftswettkampfveranstaltungen haben aktive Mitglieder unter Beachtung von Abs. 1 das Recht und die Pflicht zur Teilnahme, wenn
- a) das Mitglied bei Wettkampfveranstaltungen mit Pflichtzeitennachweis die Pflichtzeit auf der entsprechenden Bahnenlänge gemäß der Ausschreibung oder im letzten halben Jahr unterboten hat,
 - b) ein Trainer/Betreuer zur Verfügung steht,
 - c) es sich um Wettkampfveranstaltungen ohne Pflichtzeitennachweis bis zur Ebene der Landesmeisterschaft handelt.
- Buchstabe b) gilt nicht für den Mastersbereich.
- (4) Bei Mannschafts-Meisterschaftswettkampfveranstaltungen haben aktive Mitglieder unter Beachtung von Abs. 1 die Pflicht zur Teilnahme, wenn
- a) eine FSK-Mannschaft an der Mannschafts-Meisterschaftswettkampfveranstaltung teilnimmt und
 - b) das aktive Mitglied aufgrund seines schwimmerischen Leistungsvermögens in der Lage und im Stande ist, Teilnehmer der Mannschaft zu sein.

- (5) Bei FSK-internen Qualifikationswettkampfveranstaltungen haben aktive Mitglieder in Leistungsgruppen die Pflicht zur Teilnahme, wenn diese der Zusammensetzung der Trainingsgruppen dienen.
- (6) Eine Teilnahme an Einladungs- oder Meisterschaftswettkampfveranstaltungen ohne den ggf. geforderten Pflicht- oder Richtzeittennachweis ist ausgeschlossen. Teilnahmen an Europa- oder Weltmeisterschaften sind nur zulässig, wenn die aktiven Mitglieder zuvor ebenfalls an den entsprechenden Norddeutschen und Deutschen Meisterschaften teilgenommen haben.
- (7) Bei Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 3 bis 5 ist eine Nichtteilnahme der aktiven Mitglieder nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei unbegründeten Fällen oder bei nicht nachvollziehbaren Begründungen entscheidet der Sportausschuss über eine zukünftige Teilnahme des aktiven Mitgliedes an weiteren Einladungs- und Meisterschaftswettkampfveranstaltungen.
- (8) Die Trainer haben die Startmeldungen für Einladungs- und Meisterschaftswettkampfveranstaltungen an den Schwimmwart oder an den Seniorenwart für den Mastersbereich zu leiten, der diese zusammenfasst und an den Veranstalter oder Ausrichter als Meldung des FSK weiterleitet.
- (9) Bei Mannschafts-Meisterschaftswettkampfveranstaltungen gilt, dass stets die leistungsstärkste Mannschaft ungeachtet der Gruppenzugehörigkeit der einzelnen Aktiven an den Start geht. Der Schwimmwart stellt die Mannschaften auf der Basis der von den Trainern gelieferten Aktivenvorschläge und persönlichen Bestzeiten der Aktiven zusammen und meldet die Mannschaften dem Veranstalter oder Ausrichter.
- (10) Im Rahmen des § 2 Abs. 7 Buchst. c) entscheidet der Sportausschuss über die Teilnahme an Einladungswettkampfveranstaltungen. Der Schwimmwart hat vierteljährlich dem Vorstand über die erfolgte und die beabsichtigte Teilnahme an Einladungswettkampfveranstaltungen zu berichten.
- (11) Wettkampfplanungen, die über das dem Schwimmwart zur Verfügung stehende Haushaltsbudget hinaus Kosten verursachen, sind jeweils im Einzelfall dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
- (12) Der Schwimmwart bestellt für jede Wettkampfveranstaltung einen Fahrtenleiter. Dieser regelt die überfachlichen Dinge der Fahrt und rechnet mit dem Kassenwart ab.
- (13) Regelungen über Startgeldzahlungen und Zuschüsse für die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen treffen die gesondert beschlossenen „Richtlinien über die finanziellen Leistungen des FSK vom 23.04.2007“.
- (14) Jeder Aktive hat sich auf Wettkampfveranstaltungen ordentlich zu verhalten und den Anweisungen der Trainer oder des Fahrtenleiters Folge zu leisten. Entfernt sich ein Aktiver von der Mannschaft, hat er sich bei einem Trainer abzumelden. Bei vorzeitiger Heimfahrt meldet er sich beim Fahrtenleiter ab.

§ 5
Kampfrichterwesen

- (1) Die Belange des Kampfrichterwesens werden vom Kampfrichterobmann des FSK geregelt.
- (2) Der Schwimmwart informiert den Kampfrichterobmann rechtzeitig vor einem Wettkampf über den Bedarf an Kampfrichtern, so dass dieser für eine entsprechende Besetzung sorgen kann.
- (3) Als Kampfrichter kann jedes Mitglied eingesetzt werden, welches im Besitz einer gültigen Lizenz ist.
- (4) Fehlt ein vom FSK gemeldeter Kampfrichter unentschuldigt, hat dieser eine ggf. zu entrichtende Ordnungsgebühr selbst zu tragen.
- (5) Der Kampfrichterobmann schlägt dem Sportausschuss Nachwuchskräfte zur Ausbildung als Kampfrichter vor.

§ 6
Vergütungen/Kostenübernahmen

Regelungen über Aufwandsentschädigungen für Trainer und Zuschüsse zu Lehrgangsveranstaltungen treffen die gesondert beschlossenen „Richtlinien über finanzielle Leistungen des FSK vom 23.04.2007 - Leistungsordnung“.

§ 7
Änderungen der Schwimmordnung

Aufhebung, Änderung und Ergänzung der Schwimmordnung können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden. Der Sportausschuss ist vorher anzuhören. Einmalige Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen der Schwimmordnung bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Schwimmordnung bedarf nach § 4 der Satzung einer Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung. Bis zu einer Beschlussfassung dieser oder einer entsprechend geänderten Fassung der Schwimmordnung durch die nächstmögliche Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder, der Vorstand und die Ausschüsse verpflichtet, nach dieser Schwimmordnung zu verfahren.
- (2) Diese Schwimmordnung für den Flensburger Schwimmklub von 1930 e. V. wurde in der Sitzung des Vorstandes am 23. April 2007 beschlossen und tritt nach Beschlussfassung sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schwimmordnung vom 15. März 1994 außer Kraft. Die Schwimmordnung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Internet sowie in der Vereinszeitung „FSK-Aktuell“ zu veröffentlichen.

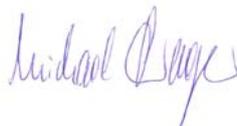
Flensburg, 23. April 2007



Michael Draeger
1. Vorsitzender

Aufgrund Vorstandsbeschluss vom 24.02.2009 wurde die Schwimmordnung in §§ 4 und 7 geändert.

Flensburg, 24. Februar 2009



Michael Draeger
1. Vorsitzender



Flensburger Schwimmklub von 1930 e. V.

Der Flensburger Schwimmklub

Am Bundesbahnhof 2
24937 Flensburg

(im Folgenden „FSK“ genannt)

und

_____ (Frau/Herr, Vorname, Name)

_____ (Straße)

_____ (PLZ und Ort)

(im Folgenden „Übungsleiter/in“ genannt)

schließen nachstehenden

VERTRAG

§ 1

Vertragspartner

- (1) Übungsleiter/in wird ab _____ als ehrenamtliche/r Übungsleiter/in in folgender Funktion und Aufgabe für den FSK tätig:

Schwimmtrainer, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorzugsweise im Bereich der _____.

- (2) Weisungsberechtigt und zuständig für die Tätigkeit als Übungsleiter/in seitens des FSK sind der jeweils vertretungsberechtigte Vorstand sowie der Schwimmwart.

§ 2

Arbeitszeit

Übungsleiter/in wird für den FSK in einem Gesamtumfang von zurzeit ____ Stunden wöchentlich für den oben genannten Tätigkeitsbereich tätig. Eine Übungsstunde entspricht 45 bis 60 Minuten. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass bei einem entsprechenden Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen eine Erweiterung des Stundenumfangs

vorgenommen werden kann. Eine längerfristige wöchentliche Stundenerweiterung (länger als vier Wochen) bedarf einer einfachen schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 Aufgabenbereich

(1) Übungsleiter/in verpflichtet sich, im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung

- a) die vor Beginn der Tätigkeit mit dem Vorstand bzw. dessen Beauftragten festgelegten Übungszeiten regelmäßig einzuhalten und die Übungsstunden mit dem zugewiesenen Teilnehmerkreis im vereinbarten Zeitrahmen durchzuführen.
- b) Anwesenheitslisten zu führen und monatlich ausgewertet über den Schwimmwart dem Kassenwart vorzulegen.
- c) dafür Sorge zu tragen, dass nur berechtigte Personen (Vereinsmitglieder) an den Übungseinheiten teilnehmen und diese durch die Übungen in einem ihrem Leistungsstand entsprechenden Standard unterstützt und gefördert werden; dazu ist jede Übungsstunde individuell vorzubereiten und für jede Übungsstunde ist ein Trainingsplan zu erstellen, der bei Verhinderung zeitgerecht an die Vertretung zu übermitteln ist.
- d) dafür Sorge zu tragen, dass Personen (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten), die zur Probe an den Sportstunden teilnehmen möchten, darüber informiert werden, dass für diesen Personenkreis kein Unfallschutz seitens des FSK besteht (Unterschrift als Nachweis!). Die betreffenden Personen sollen spätestens nach der zweiten Probestunde eine Beitrittserklärung erhalten, um spätestens nach der dritten Probestunde dem FSK als aktives Mitglied beizutreten.
- e) dafür Sorge zu tragen, dass vor, während und nach den Übungsstunden sorgfältig auf die sachgemäße Nutzung des Übungsraums/Geländes mit den angeschlossenen Örtlichkeiten geachtet wird, wobei Übungsleiter/in gehalten ist, die Teilnehmer über bestehende vereinsinterne Nutzungsordnungen zu unterrichten und auf deren Einhaltung zu achten. In Schwimmbädern hat Übungsleiter insbesondere darauf zu achten und dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer die jeweiligen hausinternen Vorschriften (Schwimmbadordnungen) u. a. bezüglich der Reinlichkeit (z. B. Duschen ohne Badebekleidung vor dem Schwimmen) einhalten.
- f) Weisungen des vertretungsberechtigten Vorstandes oder der beauftragten Personen (z. B. Hausmeister, Aufsichtspersonal) zu befolgen. Bei der Ausübung der Tätigkeit sind im Interesse des anvertrauten Personenkreises und des FSK die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu beachten; etwaige Schäden/Unfälle oder sonstige Ereignisse sind sofort dem Schwimmwart oder dem vertretungsberechtigten Vorstand zu melden.

- g) als Betreuer an mit dem Schwimmwart abgestimmten Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Wettkampfveranstaltungen den Teilnehmern rechtzeitig angekündigt werden.
 - h) allgemeine Vereinsaktivitäten, die durch den Vorstand oder andere Vereinsgremien beschlossen sind, den Teilnehmern und ggf. deren Sorgeberechtigten an den Übungsstunden mitzuteilen und diese Aktivitäten entsprechend ideell zu unterstützen.
- (2) Aufgrund der Satzung des FSK setzt sich der Sportausschuss u. a. auch aus allen Lizenzinhabern und verantwortlichen Übungsleitern zusammen. Es wird insoweit erwartet und unterstellt, dass Übungsleiter/in an den unregelmäßig stattfindenden Sportausschusssitzungen teilnimmt.

§ 4

Aus- und Fortbildung

- (1) Übungsleiter/in bestätigt, dass er/sie im Besitz der für die Durchführung der Übungsleitertätigkeit erforderlichen Berechtigung/Lizenz ist. Eine Kopie seines/ihres Leistungsnachweises ist vor Beginn der Tätigkeit dem Schwimmwart oder dem vertretungsberechtigten Vorstand vorzulegen. Übungsleiter/in ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Befugnis/Qualifikation während der Vertragsdauer uneingeschränkt erhalten bleibt. Sollte Übungsleiter/in die erforderliche Berechtigung/Lizenz - gegebenenfalls auch nur zeitweise - nicht besitzen, ist er/sie verpflichtet, dies dem Schwimmwart oder dem vertretungsberechtigten Vorstand umgehend zu melden.
- (2) Übungsleiter/in erklärt sich bereit, in Absprache mit dem Schwimmwart an vereinsinternen oder externen Qualifizierungs- und Fortbildungslehrgängen/Programmen teilzunehmen.

§ 5

Vergütung/Vertretung

- (1) Übungsleiter erhält eine Aufwandsentschädigung für die geleisteten Übungsstunden (45 bis 60 Minuten) in Höhe von zurzeit _____ Euro. Vergütet werden nur die tatsächlich nachgewiesenen Übungsstunden, wobei an Feiertagen, bei Abwesenheit des/der Übungsleiters/in oder während saisonaler oder urlaubsbedingter Unterbrechungen der Vergütungsanspruch entfällt.
- (2) Übungsleiter erhält zusätzlich einen Reisekostenzuschuss für die mit der Vereinsführung abgestimmten Fahrten mit den Teilnehmern zu Wettkampfveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen oder zu möglichen Fortbildungsmaßnahmen auf der Grundlage der jeweils geltenden „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Erstattung von Ausgaben“. Eine Genehmigung für etwaige Maßnahmen ist jeweils zuvor einzuholen.

- (3) Im Fall der Verhinderung aus persönlichen Gründen ist Übungsleiter verpflichtet, sich rechtzeitig selbst um eine Ersatzkraft zu bemühen. Sollte eine Vertretungsregelung nicht möglich sein, sind umgehend der Schwimmwart, bei Abwesenheit des Schwimmwarts ein anderes Vorstandsmitglied und vor allem die Teilnehmer sofort zu informieren. Beim Einsatz von Ersatz- oder Vertretungskräften muss das Interesse der Teilnehmer an den Übungsstunden/Einheiten zur Erhaltung des Ausbildungsstandards vorrangig berücksichtigt werden. Eine einvernehmliche Regelung sollte auch bei persönlicher Abwesenheit aus berufsbedingten Gründen oder wegen Urlaubsabwesenheit getroffen werden.

§ 6

Versteuerung/Versicherungsschutz

- (1) Im Hinblick auf die Tätigkeitsdauer pro Woche entsprechend § 2 des Vertrages wird für die sich hieraus ergebende steuerliche Behandlung folgendes vereinbart:
- a) vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses wird Übungsleiter für die Führung des Lohnkontos die erforderlichen Angaben und Erklärungen zur Verfügung stellen.
 - b) Übungsleiter bestätigt im Übrigen, dass der für die ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für steuer- und sozialversicherungsrechtliche Zwecke anwendbare Steuerfreibetrag (Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 EStG) in Höhe von zur Zeit jährlich 1.848 Euro nicht insgesamt durch weitere begünstigte Tätigkeiten in Anspruch genommen wurde und von Seiten des FSK für das vorliegende Beschäftigungsverhältnis vollumfänglich berücksichtigt werden kann.
- (2) Über den FSK besteht beim Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. eine Unfallversicherung/Haftpflichtversicherung, über deren Leistungsumfang und versicherte Tätigkeit Einsicht in die Versicherungsbedingungen beim FSK genommen werden kann. Ein Versicherungsschutz besteht im Weiteren über die zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 7

Laufzeit/Schriftform

Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit; sie kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung durch Übungsleiter hat gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich zu erfolgen. Das Erfordernis der Schriftform gilt für eine Kündigung des Vertrages durch den FSK gegenüber Übungsleiter ebenso.

§ 8
Vertragsänderungen

Mündliche Abreden sind mit Ausnahme der kurzfristigen wöchentlichen Stundenerweiterung (§ 2 letzter Satz) sind nichtig und daher von Anfang an unwirksam. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem ideellen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 9
Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist Flensburg. Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

Flensburg, _____

Flensburg, _____

Michael Draeger
1. Vorsitzender

Übungsleiter